OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-570037/2/Fi/SW-570038/2

Datum:
Linz, 9. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Fischer über die Säumnisbeschwerden des 1. S.B. und der 2. G, bestehend aus den Gesellschaftern M.W., E.F., J.F. und C.F., allesamt vertreten durch E.F., beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F.B., x, x, betreffend den Antrag vom 7. April 2021 durch die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, GZ: BHKIJagd-2020-168345, einen Jagdhüter nach dem Oö. Jagdgesetz zu bestellen

A. den Beschluss:

I. Die Säumnisbeschwerde des ErstBf wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und erkennt zu Recht:

I. Der verfahrenseinleitende Antrag wird aus Anlass der Beschwerde der ZweitBf als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben vom 7. April 2021 an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) stellte E.F. als gewählter Vertreter der G, bestehend aus den Gesellschaftern M.W., E.F., J.F. und C.F. (im Folgenden: ZweitBf) den Antrag S.B. (im Folgenden: ErstBf) zu einem weiteren Jagdhüter gemäß § 43 Abs. 1 Oö. JagdG für das Eigenjagdgebiet „yy“ zu bestellen.

I.2. Mit Schreiben vom 26. April 2022 erhoben der ErstBf und die ZweitBf durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter Säumnisbeschwerde, da die belangte Behörde in ihrer Entscheidung säumig sei.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Mai 2022 legte die belangte Behörde die Säumnisbeschwerden samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Die belangte Behörde hat den Bescheid nicht nachgeholt (vgl. § 16 VwGVG).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Säumnisbeschwerden und den bezughabenden Verwaltungsakt der belangten Behörde. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 bzw. § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Säumnisbeschwerde des ErstBf zurückzuweisen bzw. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

M.W., E.F., J.F. und C.F. sind Miteigentümer der beiden Liegenschaften EZ x und y, KG w. Auf diesen beiden Liegenschaften ist das von der belangten Behörde festgestellte Eigenjagdgebiet „yy“ etabliert. Die vier Miteigentümer sind mit ihren Anteilen in der in D ansässigen G zusammengeschlossen. Laut dem Umlaufbeschluss zur Wahl des Geschäftsführers der G und seines Stellvertreters „wird als Geschäftsführer der G bis 31.12.2025 Herr E.F. gewählt. Herr E.F. ist zur Alleingeschäftsführung und -vertretung befugt.“

Mit Schreiben vom 7. April 2021 an die belangte Behörde stellte E.F. als gewählter Vertreter der ZweitBf den Antrag, den ErstBf zu einem weiteren Jagdhüter gemäß § 43 Abs. 1 Oö. JagdG für das Eigenjagdgebiet „yy“ zu bestellen. Diesen Antrag hat die belangte Behörde im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht bescheidmäßig erledigt.

Mit Schreiben vom 26. April 2022 erhoben der ErstBf und die ZweitBf durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter Säumnisbeschwerde.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln. Aus der im Akt aufliegenden Erklärung, wonach der ErstBf sein Einverständnis erklärt, dass er als Jagdschutzorgan bestellt werde, ergibt sich keine Bestellung zum Jagdhüter.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach Art. 132 Abs. 3 B-VG kommt die Legitimation zur Erhebung der Säumnisbeschwerde jedem zu, der im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet. Sowohl aus § 8 Abs. 1 zweiter Satz VwGVG als auch aus § 73 Abs. 1 erster Satz AVG ergibt sich, dass die Entscheidungspflicht der Behörde nur durch einen bei der zuständigen Behörde eingelangten Antrag einer zur Stellung dieses Antrags berechtigten Partei begründet werden kann. Voraussetzung für die Berechtigung zur Erhebung der Säumnisbeschwerde ist somit das Vorliegen eines der Entscheidungspflicht der Behörde unterliegenden und noch nicht erledigten Antrags des Antragstellers. Sie kann weiters nur erhoben werden, wenn der Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch auf die bescheidmäßige Erledigung seines unerledigt gebliebenen Begehrens hat (vgl. VwGH 03.05.2017, Ro 2016/03/0027, mwN).

III.2. Gemäß § 43 Abs. 1 Oö. JagdG hat der Jagdausübungsberechtigte einen Jagdhüter oder Berufsjäger zu bestellen. Gemäß § 8 Abs. 2 Oö. JagdG sind Jagdausübungsberechtigte nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 in Eigenjagdgebieten ua. die Eigentümer. Die Bestellung eines Jagdhüters bedarf gemäß § 46 Abs. 1 Oö. JagdG der Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde.

III.3. Es kann nur jemand von der Jagdbehörde als Jagdhüter bestätigt werden, der zuvor vom Jagdausübungsberechtigten dazu bestellt wurde; die Bestellung durch den Jagdausübungsberechtigten ist also Basis für die von der Behörde vorzunehmende Bestätigung (vgl. VwGH 24.05.2016, Ro 2014/03/0048).

Ferner kommt einem vom Jagdausübungsberechtigten bestellten Jagdhüter in dem von der Jagdbehörde durchzuführenden Verwaltungsverfahren, in dem die Bestellung bestätigt oder die Bestätigung versagt wird, keine Parteistellung zu (vgl. VwGH 23.10.1970, 1775/70).

III.4. Zumal dem ErstBf keine Parteistellung in einem Verfahren zur Bestätigung der Bestellung als Jagdhüter zukäme, vermag vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkannt werden, dass dem ErstBf im gegenständlichen Verfahren, in dem die Bestellung des ErstBf zum Jagdhüter beantragt wurde – also

ein Verwaltungsverfahren, das nach dem Oö. JagdG nicht vorgesehen ist –, Parteistellung zukommt.

Dem ErstBf kommt ein Rechtsanspruch auf die bescheidmäßige Erledigung des fallgegenständlichen Antrags nicht zu, sodass seine Säumnisbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

III.5. Ungeachtet dessen, dass eine in D ansässige G auch nach d Recht keine juristische Person ist (vgl. das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 14. Dezember 2016, VIII ZR 232/15, Rn 17 ff) und selbst wenn die allgemeine Vollmacht von E.F. für die Vertretung in verwaltungsbehördlichen bzw. –gerichtlichen Verfahren in fremdem Namen nicht ausreiche, sondern (zumindest) eine Gattungsvollmacht erfordere (vgl. OGH 27.02.2019, 9 ObA 124/18b zur Prozessführung in fremdem Namen), ist zu erkennen, dass sich der verfahrenseinleitende Antrag als unzulässig erweist, wobei die belangte Behörde über diesen nicht innerhalb der gesetzlichen, sechsmonatigen Entscheidungsfrist entschieden hat.

Da die Bestellung als Jagdhüter durch den Jagdausübungsberechtigten die Basis für die von der Behörde vorzunehmende Bestätigung ist, kann kein zulässiger Antrag auf Bestellung eines Jagdhüters gestellt werden (ein dementsprechendes Antragsverfahren ist nach dem Oö. JagdG nicht vorgesehen, vgl. oben), sodass der verfahrenseinleitende Antrag aus Anlass der Beschwerde der ZweitBf als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer